

INFObrief 1

Januar/Februar 2007



Nachrichten aus der Kommune

■ In eigener Sache

Mit der ersten Ausgabe unseres Infobriefes im Jahr 2007 verabschieden wir uns von unserer langjährigen Mitarbeiterin Juliane Pitz, die aus gesundheitlichen Gründen ihre Tätigkeit bei ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen weitgehend aufgibt.

Gleichzeitig danken wir ihr für ihr jahrelanges unerschütterliches Engagement für Flüchtlinge.

Als Mitbegründerin des Vereins war sie seit Anfang der 90er Jahre neben zahlreichen Einzelfallberatungen hauptverantwortlich für die inhaltliche Schwerpunktsetzung der politischen Arbeit von ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen. Ihre kritische Stimme war manchem ein Dorn im Auge, trug aber immer dazu bei, die Arbeit inhaltlich auszugestalten und selbstkritisch zu reflektieren.

In den letzten Jahren hat Frau Pitz die Endredaktion des Infobriefes übernommen und unzählige Stunden investiert, um den Rundbrief zu dem zu machen, was er heute ist.

In Zukunft wird sie uns hoffentlich als kritische Leserin erhalten bleiben und uns vielleicht mit dem einen oder anderen Gastbeitrag bereichern!

Mit dem Abschied von Frau Pitz wird sich gleichzeitig auch unser Infobrief ein wenig verändern: Die zahlreichen Rubriken sollen vereinfacht

werden und die Endredaktion wird von der Geschäftsstelle übernommen. Da die hauptamtlichen Mitarbeiter in vielfältige andere Aufgabebereiche eingebunden sind, sind wir umso mehr auf Ihre/Eure Mitarbeit angewiesen. Interessierte Schreiber sollten sich in der Geschäftsstelle melden!

Das Redaktionsteam

15 Jahre ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen

Ein Grund zum Feiern am Ende des vergangenen Jahres

Mehr als 90 Personen folgten der Einladung in die Kirchengemeinde Altenessen-Süd und zeigten damit, dass ihnen die Arbeit von ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen sehr wichtig ist. Ein schöner und unterhaltsamer Abend, bereichert durch Musik und leckere internationale Küche. Vor allem aber auch ein beeindruckender Abend, bei dem mir deutlich wurde, in welchem gesellschaftlichen Klima Anfang der 90er Jahre engagierte Bürgerinnen und Bürger entschieden, sich für die Rechte von Asylsuchenden stark zu machen und wie wichtig es auch heute immer noch ist, Flüchtlingspolitik kritisch zu begleiten und Hilfesuchenden konkrete Hilfestellung zu leisten. Unter den Gastrednern war Günter Herber, vor 15 Jahren Sozialdezernent der Stadt Essen. Er erinnerte sich an konfliktreiche Zeiten, als sich auch in Essen

viele Einwohner Asylsuchenden gegenüber ablehnend, mitunter sogar feindselig verhielten. Er schilderte eindrucksvoll aus seiner heutigen rückblickenden Perspektive des Pensionärs seine "Position zwischen den Stühlen". Günter Herber dankte ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen ausdrücklich für den wichtigen Druck, den die Engagierten damals auf Politik und Verwaltung ausübten, der auch dazu beitrug, dass in Essen menschlichere Lebensbedingungen für Flüchtlinge erreicht werden konnten als in manch anderen Städten.

Als Beispiele nannte er die Essener Praxis, Bargeld auszuzahlen und nicht die vom Gesetz nahe gelegten entwürdigenden Lebensmittelgutscheine bzw. Lebensmittelpakete. Zudem werden in Essen Flüchtlinge in der Regel nach einem Jahr in Privatwohnungen und nicht in Übergangsheimen untergebracht.

Kathrin Richter und Bernd Brack, beide Mitglieder des Vorstandes von ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen, schilderten die aktuellen Arbeitsschwerpunkte der Organisation:

Auch nach dem Bleiberechtserlass für geduldete Flüchtlinge im November 2006, von dem nur ein Bruchteil der Betroffenen profitieren werde, bliebe die Bleiberechtsforderung und die Mitgestaltung des aktuellen Erlasses Aufgabe Nummer Eins der lokalen Flüchtlingsorganisation. Weiterhin werde von den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern die

konkrete Einzelfallberatung/-betreuung durchgeführt sowie Informations- und Integrationsveranstaltungen angeboten.

Ich freue mich, im Rahmen des "Politischen Salons Essen" am 18. April zusammen mit ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen einen Abend zu organisieren, der sich mit den Ursachen und Auswirkungen von Flucht und Migration auseinandersetzt. Und ich freue mich auf weitere gute Zusammenarbeit mit dem Eine Welt Forum Essen.

Andrea Kamrath

Vorstand Eine Welt Forum Essen e. V.

nung erreicht, die besondere Anstrengungen erforderte. In Essen musste die Zahl der Übergangswohnheime zur Unterbringung von AsylbewerberInnen, Flüchtlingen und Aussiedlern innerhalb von kurzer Zeit auf 50 erhöht werden. An vielen der für den Bau vorgesehenen Standorten kam es zu heftigen Protesten, die von Rechten geschürt und für ausländerfeindliche Stimmungsmache benutzt worden. In dieser Situation wurde ProAsyl gegründet anlässlich einer Versammlung bei den GRÜNEN im Rathaus.

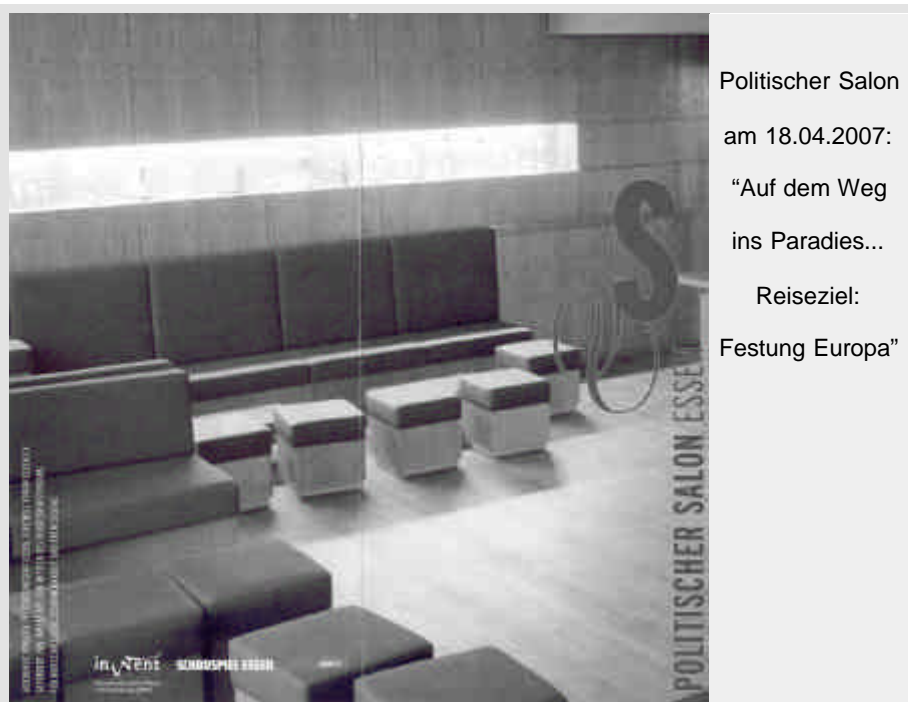
haben sich gegen diesen Beschluss von CDU und SPD gewehrt und u. a. an zwei großen Demonstrationen in Bonn gegen diese Grundgesetzänderung mit organisiert.

„Mein Freund soll abgeschoben werden – was tun?“

Motto von ProAsyl

In erster Linie arbeitet ProAsyl als Anlaufstelle und Anwalt der Flüchtlinge, hilft bei der Lösung von Konflikten mit den Behörden wie im Alltag bis hin zur Schulaufgabenbetreuung in Flüchtlingsheimen. ProAsyl ist in Essen die einzige Anlaufstelle für geduldete Ausländer, für die von staatlicher Seite keinerlei Betreuung vorgesehen ist. So kümmert sich ProAsyl um rechtliche Hilfe, aber auch um politische Unterstützung für das Bleiberecht von Migranten, die von Abschiebung bedroht sind – aber auch um den Umgang mit bestimmten Flüchtlingsgruppen wie der Roma oder der Libanesen und den speziellen Problemen dieser jeweiligen Gruppierung. ProAsyl leistet als Brückenbauer eine unverzichtbare praktische Integrationsarbeit, so Pfarrer Achim Gerhard.

Aktuell ist das wichtigste Anliegen von ProAsyl die Auseinandersetzung um die Ausgestaltung des Bleiberechts für lange Zeit bei uns lebende Migranten, deren Aufenthalt bisher nur geduldet wurde, so dass sie in der Regel keine Arbeitserlaubnis, keinen Zugang zu Integrations-, Bildungs- und Beschäftigungsförderung haben und immer wieder von Abschiebung bedroht sind. In Essen ist ein Großteil der Libanesen davon betroffen. Bleiberecht statt Duldung für diese in ständiger Unsicherheit lebenden Personen und eine Perspektive für ihre weitere Integration sind das Ziel von ProAsyl wie auch der GRÜNEN in Essen, NRW und auf Bundesebene (...).



Politischer Salon

am 18.04.2007:

„Auf dem Weg
ins Paradies...“

Reiseziel:

Festung Europa“

15 Jahre ProAsyl - 15 Jahre Brücken bauen

Ende Dezember feierte ProAsyl-Flüchtlingsrat Essen sein 15 jähriges Bestehen in der evangelischen Kirchengemeinde Altenessen. Über 60 Gäste und Mitglieder waren anwesend.

Im Rückblick auf die bewegte Geschichte nahmen die Anfangsjahre einen besonderen Raum ein. Anfang der 90er Jahre hatte die Zahl der Asylbewerberinnen eine Größenord-

Ziel war es, gegen diese Ausländerfeindlichkeit vorzugehen und den Flüchtlingen zu helfen.

Ein Hauptakteur, der frühere Sozialdezernent und heutige Pensionär Herber schilderte seine Erfahrungen eindringlich. Er lobte die Arbeit von ProAsyl als 'Stachel im Fleisch der Verwaltung', die dazu beigetragen habe, dass Essen gemessen an anderen Kommunen eine relativ humane Flüchtlingspolitik betrieben habe. 1993 folgte die Abschaffung des Grundrechts auf Asyl. ProAsyl, zahlreiche Gruppen u.a. die GRÜNEN

Auch grundsätzlich schätzen die Essener GRÜNEN Pro Asyl als überparteiliche Organisation, weil wir mit dem Grundanliegen von ProAsyl übereinstimmen und Rassismus bekämpfen.

Seit der ersten Rot-Grünen Landesregierung in NRW wird Pro Asyl auch finanziell gefördert und kann sich neben dem kleinen Büro in der Maxstraße 11 zwei bezahlte Mitarbeiterinnen leisten, die neben der Arbeit der vielen Ehrenamtlichen auch dringend notwendig sind, um die gemeinsame Arbeit zu bewältigen und zu koordinieren und zu professionalisieren. Diese Fördermittel sind bereits zweimal gekürzt worden und müssen jedes Jahr neu bewilligt werden.

Deshalb kann die Arbeit von ProAsyl im jetzigen Umfang nur durch die Unterstützung des Fördervereins und durch Spenden gewährleistet werden.

ProAsyl ist auf weitere Fördermitglieder und Spenden angewiesen!

aus: *Newsletter GRÜNE Zeiten 01/2007, Bündnis 90/Die Grünen KV Essen, Joachim Drell/Irene Kunze*

„Diskriminierung erkennen“ - ein ganztägiges Seminar in der VHS Essen am 11.11.06 für Mitglieder u. Berater des Integrationsbeirates

In der dichten Seminaratmosphäre ging es nicht um eine theoretische Erörterung, sondern um Nachdenken über die eigene Identität und die zunächst wertfreie „Gruppenzuordnung“. Alle waren bereit, sehr persönlich und offen von sich und ihren positiven und negativen Erfahrungen zu sprechen.

Dabei wurde schnell deutlich, dass das Benennen und Deutlichmachen von Unterschieden nicht notwendig zur Diskriminierung führt. Sie setzt Benachteiligung und Ungleichbe-

handlung auf Grund zugeschriebener Merkmale immer in ungleichen Machtverhältnissen voraus.

Dabei spielt – gerade in der gegenwärtigen Diskussion – der Begriff der Kultur und ihrer Bewertung eine wichtige Rolle.

Der Seminarleiter vom Anne Frank Zentrum aus Berlin stellte zunächst eine festschreibende Definition von Kultur vor:

- Die Völker sind Träger der Kulturen. Völker unterscheiden sich durch Sprache, geschichtliche Erfahrung, Religion, Wertvorstellungen und ihr Bewusstsein.

- Die Erhaltung der Völker dient der Erhaltung der Kultur.

- „Multikulturelle Gesellschaften“ sind in Wirklichkeit kulturlose Gesellschaften.

Dem stellte er einen dynamischen, nicht wertenden Kulturbegriff gegenüber:

- Kulturen werden gemacht.

- Der Rückzug auf die sog. „Kultur“ ist eigentlich eine Form der Ab- und Ausgrenzung. Sie dient der Verweigerung der Kommunikation, während die wichtigen Fragen anhand von, Werten und Normen diskutiert werden müssten.

- Kultur ist nicht nur im Sinne ethischer und nationaler Herkunft zu verstehen. Vielmehr besteht jede Gesellschaft aus zahlreichen, sich ständig verändernden Teilkulturen (soziales Milieu, regionale Herkunft, Geschlecht, Generation, Bildung, sexuelle Orientierung, Familienstand, ...).

- Jeder Mensch ist somit Träger unterschiedlicher Kulturen. Die Teilneh-

mer konnten feststellen, dass dieser Kulturbegriff sich mit ihren persönlichen Erfahrungen während dieses Tages deckte.

Am Ende wünschten alle Teilnehmer, dass noch mehr Seminare Gelegenheit zu einem so persönlichen „kulturellen“ Austausch bieten.

Kathrin Richter

Rechtsprechung und Rechtspraxis

Innenministerbeschluss kein Durchbruch beim Bleiberecht

ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen will für Geduldete bestmögliche Unterstützung organisieren.

Mit Enttäuschung diskutierte die monatliche Mitgliederversammlung von Pro Asyl Essen am 21.11.2006 den Beschluss der Innenminister zum Bleiberecht vom letzten Freitag.

Mal wieder fanden die Innenminister einen Kompromiss, der zu Lasten der betroffenen Flüchtlinge geht.

Auf dem gut besuchten Treffen stellte Rechtsanwalt Klemens Ross die beschlossene Regelung in ihren Einzelheiten vor. Nur sehr wenige geduldete Flüchtlinge können das geforderte „dauerhafte Beschäftigungsverhältnis“ vorweisen, denn die hohen Hürden des Arbeitserlaubnisrechtes wirken wie ein Arbeitsverbot. Auch die Möglichkeit – wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen – ein Bleiberecht zu erhalten, wenn man bis zum 30.09.2007 eine Beschäftigung vorweisen kann, ist für viele eine zu hohe Hürde. Dazu kommen weitere Bedingungen, von denen noch nicht absehbar ist, wie sie sich vor Ort auswirken werden.

Die Versammlung äußerte die Hoffnung, dass die angekündigten

Durchführungsanweisungen des Landes NRW die Spielräume der Ausländerbehörde zu Gunsten der Flüchtlinge erweitern werden. Insbesondere für die große Gruppe der Libanesen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit müssen vor Ort Wege der Hilfe gefunden werden.

Trotz des niederschmetternden Befundes setzt sich ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen dafür ein, dass die geduldeten Flüchtlinge ihre Chancen bestmöglich wahrnehmen können. Die betroffenen Menschen brauchen jetzt vor allem Informationen über die Bleiberechtsregelung und Beratung, welche Wege sie einschlagen müssen, um ein Bleiberecht zu erhalten.

ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen will sich deshalb an die mit Flüchtlingsfragen in dieser Stadt befassten Stellen wenden und mit ihnen gemeinsam Vorschläge erarbeiten, wie eine gute Information und Beratung sichergestellt werden kann. Mit ins Boot gehören in jedem Fall die Migrantenvereine, die den besten Zugang zu den Betroffenen haben.

Die Vertreterin von ProAsyl im Integrationsbeirat wird in diesem Gremium die Umsetzung der Bleiberechtsregelung in Essen thematisieren mit dem Ziel, dass auch der Integrationsbeirat sein Gewicht für die geduldeten Flüchtlinge in die Wagschale wirft.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle gern zur Verfügung.

Pressemitteilung

ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen

vom 22.11.2006

Die wichtigsten Punkte des Bleiberechtsbeschlusses der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006

Damit ausreisepflichtige Ausländer nach diesem Beschluss eine Aufenthaltserlaubnis erlangen können,

müssen sie eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen:

I. Zeitliche Voraussetzungen

1. Der allein stehende Antragsteller (auch Asylbewerber) hält sich seit dem 17. November 1998 ununterbrochen im Bundesgebiet auf oder

2. der Antragsteller befindet sich seit dem 17. November 2000 ununterbrochen im Bundesgebiet und lebt als Personensorgeberechtigter in einer Haushaltsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind, das den Kindergarten oder die Schule besucht.

Kurze Ausreisen bis zu drei Monaten sind unschädlich, wenn der Aufenthalt der Ausländerbehörde bekannt war. Die Aufenthaltsfristen von sechs bzw. acht Jahren gelten nicht für mit einbezogene Familienmitglieder.

II. Sicherung des Lebensunterhaltes

1. Der Antragsteller muss in einem legalen, dauerhaften, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen - auch anerkannte Berufsausbildungsverhältnisse fallen hierunter - oder Rente auf unbestimmte Zeit beziehen.

2. Spätestens ab dem 17. November 2007 muss der Lebensunterhalt des Antragstellers sowie seiner Familienangehörigen durch Arbeits- oder Renteneinkünfte gesichert sein, ohne dass ein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylLG, dem SGB II oder SGB XII besteht. Kindergeld, Wohngeld und auf Beitragsleistungen beruhende öffentliche Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld I, Renten) gelten dabei als Einkommen. Das gesamte Familieneinkommen kann bei der Sicherung des Lebensunterhaltes berücksichtigt werden. Es muss zu erwarten

sein, dass der Lebensunterhalt auch in Zukunft gesichert sein wird.

Wer jetzt den Lebensunterhalt sichern kann, bekommt bei Erfüllung der anderen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis. Sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt und nur der Lebensunterhalt ist nicht gesichert, wird eine Duldung bis September 2007 erteilt.

Ausnahmen:

• Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind.

• Volljährige (18 Jahre oder ältere) unverheiratete Kinder, die minderjährig (unter 18 Jahren) eingereist sind, wenn auf Grund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse eine dauerhafte Integration zu erwarten ist. Sie können unabhängig von ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Einreisestichtag ist der 17.11.2000.

• Allein erziehende Ausländer mit minderjährigen Kindern bei vorübergehendem Bezug von Sozialleistungen und Unzumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme gemäß § 10 Abs.1 Nr. 3 SGB II.

• Für erwerbsunfähige Personen und solche, die am 17.11.06 das 65. Lebensjahr vollendet und keine Verwandten im Heimatland, dafür aber in Deutschland Kinder oder Enkelkinder mit Aufenthaltsrecht oder deutscher Staatsangehörigkeit haben, wenn keine Sozialleistungen empfangen werden. Hier ist grundsätzlich eine Verpflichtungserklärung Dritter notwendig.

III. Weitere Voraussetzungen

1. ausreichender Wohnraum: Dabei werden von den Behörden meist 12qm pro Person verlangt.

Das Wohnen in einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft ist un- schädlich, wenn die Miete aus eigen- nen Mitteln gezahlt wird.

2. Schul-/Kindergartenbesuch:

Die schulpflichtigen Kinder des An- tragstellers müssen den tatsäch- lichen Schulbesuch nachweisen. Kinder, die am 17. November 2006 das 3. Lebensjahr vollendet haben, müssen den Kindergarten besuchen.

3. Deutschkenntnisse

Die Antragsteller müssen über aus- reichende mündliche Deutschkennt- nisse verfügen, d.h. sie müssen mit einfachen Sätzen Alltägliches be- schreiben können (Stufe A 2 GERR). Ausnahmen können wegen körper- licher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung ge- macht werden.

4. Passbesitz

Zum Zeitpunkt der Erteilung der Auf- enthaltserlaubnis muss nach § 3 AufenthG die Passpflicht erfüllt sein. Ausnahmen sind möglich, wenn nachweislich kein Pass erhältlich oder die Passbeschaffung unzumut- bar ist.

III. Ausschlussgründe

1. Vorsätzliche Täuschung über auf- enthaltsrechtlich relevante Umstän- de

2. Vorsätzliche Verzögerung oder Behinderung von behördlichen Maß- nahmen zur Aufenthaltsbeendigung

3. Ausweisungstatbestände nach §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nr.1-5, 8 AufenthG

4. Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus

5. Verurteilung zu Geldstrafen von mehr als 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen bei Straftaten gemäß § 95

AufenthG, § 92 AuslG und § 85 AsylVfG, soweit sie nur von Auslän- dern begangen werden können. Da- bei sind die Tilgungsfristen zu be- achten.

Beachte: Bei Ausschluss eines Fa- milienmitgliedes wegen Straftaten erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie.

IV. Antragsfrist

Der Antrag auf Erteilung einer Auf- enthaltserlaubnis sollte bis zum 18. Mai 2007 erfolgen. Der späteste Ter- min ist der 30. September 2007. Bis dahin müssen die gesamten Voraus- setzungen spätestens erfüllt sein.

Nada Sleiman/Assessorin

duldeten Flüchtlingen in Deutsch- land stellen sollte, wird sein Ziel nicht erreichen.

Auch nach dem IMK-Beschluss wer- den weiterhin mehr als 100.000 Menschen dauerhaft geduldet in Deutschland leben müssen bzw. der im Erlass angedrohten stringenteren Abschiebepaxis zum Opfer fallen. Die Abschaffung der so genannten Kettenduldungen wird durch den IMK-Beschluss jedenfalls nicht ver- wirklicht. Vielmehr stellt dieser Be- schluss lediglich eine einmalige Alt- fallregelung dar, die nur wenige Tau- send Geduldete erfasst. Denn be- reits in zeitlicher Hinsicht ist der An- wendungsbereich des Beschlusses stark eingeschränkt: So können ohnehin nur Personen profitieren,



Viel Schatten und wenig Licht: Umsetzung des Bleiberechtsbeschlusses in NRW

Der Beschluss der Innenminister- konferenz (IMK) vom 17. November 2006, welcher die grundlegenden Weichen für eine Bleiberechtsre- gelung von ca. 190.000 langjährig ge-

die sich bereits seit 8 Jahren bzw., wenn sie minderjährige Kinder ver- sorgen, seit sechs Jahren in Deutschland aufhalten. Äußerst strenge Kriterien und ein langer Kata- log von Ausschlussgründen werden dazu führen, dass der Groß- teil der Geduldeten weiterhin keine Chance auf ein dauerhaftes Bleibe- recht hat, weil die grundlegenden

Voraussetzungen zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis kaum erfüllt werden können:

Dies gilt beispielsweise für das Erfordernis eines Arbeitsplatzes. So ist in weiten Teilen Deutschlands die Arbeitslosigkeit extrem hoch, so dass Geduldete weiterhin nur geringe Chancen auf einen Arbeitsplatz haben werden.

Zwar können sich beschäftigungslose Geduldete, welche die übrigen Voraussetzungen des Erlasses erfüllen, bei der Arbeitsagentur arbeitssuchend melden und die Vorrangprüfung (welche es Geduldeten aufgrund eines nachrangigen Arbeitsmarktzugangs gegenüber Deutschen und EU-Bürgern fast unmöglich machte, eine Arbeit zu finden) fällt weg. Die Arbeitsmarktprüfung, bei der Arbeitsbedingungen und Entgelt geprüft werden, bleibt aber weiterhin bestehen. Es bleibt abzuwarten, ob die hierfür notwendigen Prüfwege kürzer als bisher umgesetzt werden können. Müssen die Betroffenen immer noch Wochen auf die Arbeitserlaubnis warten, ist niemandem geholfen. Kein Arbeitgeber wartet gerne über Wochen auf eine Arbeitserlaubnis, dafür ist die Konkurrenz unter Arbeitnehmern zu groß. Problematisch ist es in diesem Zusammenhang ebenso, dass die betroffenen Flüchtlinge zur Arbeitssuche zwar eine Duldung bis September bekommen sollen, hierin aber nicht explizit aufgeführt ist, dass sie bei entsprechendem Arbeitsangebot eine Aufenthaltserlaubnis bekommen werden. Hier gibt es sicher noch Verhandlungsspielraum in den Kommunen, wie man potentiellen Arbeitgebern, die ja in der Regel nichts von einer Altfallregelung wissen, zusichern kann, dass der Aufenthaltstitel mit dem Arbeitsplatz gesichert ist. Eine Möglichkeit wäre die Aufnahme eines solchen Passus in die auszufüllende Stellenbeschreibung, mit der die Arbeitserlaubnis

beantragt werden muss. Erschwerend bei der Arbeitssuche kommt die Residenzpflicht hinzu, die es Geduldeten verbietet, das Bundesland zu verlassen.

Die Innenminister verlangen zudem, dass bei erwerbsunfähigen Personen und Menschen im Rentenalter der Lebensunterhalt ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert sein muss, es sei denn die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen (ALG I /Rente). Selbst für Pflegebedürftige soll dies gelten. Auch Traumatisierte und Kranke, die oftmals nicht oder nur eingeschränkt arbeitsfähig sind, haben so keine Chance auf ein Bleiberecht.

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss außerdem ausreichender Wohnraum nachgewiesen werden. Pro Person sind in der Regel 12 Quadratmeter angemessen. Eine entsprechend große Wohnung ist für

verurteilt wurden. Lediglich Verurteilungen bis zu 50 Tagessätzen (welche z.B. schon durch zweimaliges Schwarzfahren erreicht werden kann) bzw. bis zu 90 Tagessätzen bei ausländerrechtlichen Delikten (beispielsweise wegen des Verstoßes gegen die Aufenthaltsbeschränkung), bleiben außer Betracht. Des Weiteren wird der gesamten Familie keine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn ein Familienmitglied zu einem höheren Strafmaß verurteilt wurde. Darüber hinaus wird keine Aufenthaltserlaubnis erlangen, wer die Ausländerbehörde vorsätzlich getäuscht oder die Aufenthaltsbeendigung verzögert hat.

Die von der Innenministerkonferenz beschlossenen Kriterien sind also insgesamt äußerst restriktiv, zusätzlich gibt es zahlreiche Ausschlussgründe und unklare Formulierungen,



kinderreiche Familien aber oft nicht finanzierbar und häufig auch nicht verfügbar.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist auch für diejenigen ausgeschlossen, die wegen einer Straftat

die eine positive Anwendung der Bleiberechtsregelung durch die Ausländerbehörde zusätzlich erschweren.

Die Abschaffung der Kettenduldung wird keinesfalls erreicht. Die sehr

hoch angesetzten Aufenthaltszeiten sowie die Stichtagsregelung produzieren weitere Altfälle. Auch die Ratlosigkeit mancher Ausländerbehörden bei der Umsetzung führt dazu, dass der ohnehin zeitlich begrenzte Antragszeitraum noch weiter minimiert wird.

Die vorliegende Regelung, die lediglich einen Bruchteil der Geduldeten erfasst, ist nicht ausreichend. Abgesehen davon, dass die von ihr in zeitlicher Hinsicht erfassten Personen die Voraussetzungen wohl in den wenigsten Fällen erfüllen können, verhindert sie nicht, dass auch in Zukunft Personen jahrelang im Zustand der Duldung leben müssen. Das Problem der Kettenduldungen muss durch eine gesetzliche Altfallregelung im Zuge einer zukunftsgerichteten Korrektur des Zuwanderungsgesetzes gelöst werden. Dies zu erreichen, bleibt vorrangiges Ziel der Flüchtlingsbewegung.

Nada Sleiman/InkaJatta

Deutsche Gesetzgebung bleibt hinter EU-Recht zurück:

Ablauf der Umsetzungsfrist der EU-Asylanerkennungsrichtlinie am 10. Oktober 2006. Regelungen ab sofort direkt anzuwenden

„Während die große Koalition noch um ein Umsetzungsgesetz zu den asyl- und migrationsrechtlichen Richtlinien der EU verhandelt, hat Deutschland die Umsetzungsfrist der EU-Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004) verpasst. Dies hat zur Folge, dass die Regelungen der EU-Richtlinie unmittelbar anwendbar sind. Sie verdrängen entgegenstehende deutsche gesetzliche Regelungen. Die EU-Anerkennungsrichtlinie stellt das Herzstück der EU-Asylrechtsharmonisierung dar.

Die Anerkennungsrichtlinie schafft EU-weit einheitliche Vorgaben für die Anerkennung als Flüchtling oder als Person, die anderweitig internationalen Schutz benötigt.

Die Richtlinie übernimmt den menschenrechtlichen Ansatz für den Flüchtlingsschutz, wie ihn die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) vorsieht.

• Eine Ausweitung des Flüchtlingsschutzes sieht die EU-Richtlinie zum Beispiel bei Verfolgung aufgrund der Religion vor. Während das deutsche Asylrecht nur die innere Religionsfreiheit, das „religiöse Existenzminimum“, geschützt hat, schützt das EU-Recht auch die Religionsausübung im öffentlichen Bereich. Asylanträge können also nicht mehr mit der Begründung abgelehnt werden, die Antragsteller hätten ihre Religion auch im Geheimen ausüben können.

• Ebenso muss Kriegsdienstverweigerung nun umfassend als Asylgrund anerkannt werden.

Neben dem Flüchtlingsschutz sieht die EU-Anerkennungsrichtlinie einen ergänzenden Schutz für Personen vor, die zwar nicht als „Flüchtlinge“ anerkannt werden, die aber dennoch wegen drohender Menschenrechtsverletzungen schutzbedürftig sind. Auch hier findet sich eine deutliche Ausweitung des Schutzzumfangs.

• Der menschenrechtliche Schutz vor Abschiebung – zum Beispiel wegen drohender Folter – muss auch dann garantiert werden, wenn die Verletzung durch nichtstaatliche Akteure droht. Das Zuwanderungsgesetz hat diesen Grundsatz bisher nur bei der Flüchtlingsanerkennung berücksichtigt. Künftig muss auch bei drohenden Menschenrechtsverletzungen durch nichtstaatliche Akteure ein Abschiebeschutz gewährt werden.

• Sehr praxisrelevant ist die Ausweitung des Abschiebungsschutzes für Menschen, deren Leib oder Leben im Herkunftsland bedroht ist. Das deutsche Recht hat bislang dann keinen Schutz gewährt, wenn die Gefahren der Bevölkerung insgesamt oder einzelnen Bevölkerungsgruppen drohen. Nur in extremen Ausnahmefällen, bei „Abschiebung in den sicheren Tod“, konnte der Betroffene der Abschiebung entgehen. Nach der EU-Richtlinie muss künftig auch dann von der Abschiebung abgesehen werden, wenn die Gefahren allgemein im Herkunftsland bestehen.

Neben der unmittelbaren Anwendung der Richtlinie ist die Folge der deutschen Säumnis, dass die EU-Kommission gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof einleiten kann. Hohe Geldstrafen könnten die Folge sein.

PRO ASYL fordert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Verwaltungsgerichte auf, ab sofort Asylentscheidungen unter Beachtung der europäischen Richtlinie zu treffen.“

Quelle: <http://www.proasyl.de>;

Presseerklärung Pro Asyl Frankfurt vom 10.10.2006; gez. Marei Pelzer, Referentin

Rechtsprechungsübersicht – Geschlechtsspezifische Verfolgung am Beispiel von Homosexualität als Fluchtursache

Der Begriff der Geschlechtsspezifischen Verfolgung ist an sich zwar nicht neu, denn diese Art der Verfolgung ist nach Art. 1 A (2) der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (1)

(1) Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) vom 28.07.1951 (BGB1. II 1953 S. 559), Bekanntmachung vom 28.04.1954 (BGB1 II S. 619)

zu beachten. Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1.1.05 (2) wird die geschlechtsspezifische Verfolgung jedoch in der Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis intensiver als bisher beachtet und diskutiert. In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in Asylverfahren findet sich jedoch nach wie vor eine kontroverse Entscheidungspraxis zur Fluchtursache der geschlechtsspezifischen Verfolgung.

Es handelt sich bei der geschlechtsspezifischen Verfolgung um einen Überbegriff für verschiedenartige Fluchtgründe. Diese können darauf beruhen, dass der Flüchtling aufgrund seines biologischen Geschlechts und/oder seines sozialen Geschlechts verfolgt wird. Insbesondere fallen unter die Fluchtursache geschlechtsspezifischer Verfolgung sexuelle Gewalttaten, Gewalt in der Familie/häusliche Gewalt, Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, Bestrafung wegen Verstoßes gegen den Sittenkodex und Diskriminierung oder Verfolgung von Homosexuellen.

Vorliegend soll die aktuell zu beobachtende kontroverse gerichtliche Entscheidungspraxis zur Homosexualität als Fluchtursache an einigen Beispielen aufgezeigt werden:

BVerwG, Urt. v. 15.03.1988 (9 C 278/86) = die Homosexualität betreffenden Verbotsnormen als solche stellen noch keinen hierauf zielenden Eingriff dar, wenn sie nicht an die homosexuelle Veranlagung, sondern an ein bestimmtes äußeres Verhalten anknüpfen und zum Schutz der öffentlichen Moral erlassen worden sind, weil das Asylrecht nicht die Aufgabe habe, möglicher-

weise gewandelte moralische Anschauungen in der Bundesrepublik über homosexuelles Verhalten in anderen Staaten durchzusetzen, so dass der Untersagung einverständlicher homosexueller Betätigung unter Erwachsenen aus Gründen der dort herrschenden öffentlichen Moral für sich allein keine asylrechtliche Bedeutung beigemessen werden könne.

Anmerkung: Diese Entscheidung des BVerwG aus dem Jahre 1988 wird nach wie vor als Grundsatzentscheidung in verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen herangezogen.

VG Trier, Urt. v. 13.10.05 (6 K 240/05.TR) = Asylanerkennung für homosexuellen Iraner, dessen Homosexualität im Iran bekannt geworden ist, da ihm wegen Homosexualität Bestrafung droht.

VG Frankfurt a. M., Urt. v. 25.11.05 (6 E 1715/04.A (1)) = § 60 Abs. 1 AufenthG (d. h. GFK-Flüchtlingsanerkennung) für homosexuellen Ägypter entgegen Rspr. des BVerwG (s. o.), da ein „Betätigungsverbot“ hinsichtlich zwischenmenschlicher homosexueller Akte das existenzielle Minimum sexueller Betätigung und somit die Menschenwürde verletzen würde. Das Verlangen, eine von der Bevölkerungsmehrheit abweichende sexuelle Orientierung zu unterdrücken, sofern hierdurch Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden, stelle einen schweren und unerträglichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar (VG Gießen, Urt. v. 26.8.99 – 10 E 30832/98). – Da in Ägypten homosexuelle Handlungen strafbar seien, drohe dem Asylsuchenden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante Verfolgung.

VG des Saarlandes, Urt. v. 21.04.06 (2 K 45/06.A) = keine

Flüchtlingsanerkennung eines homosexuellen Irakers, da dieser bislang alles daran gesetzt habe, seine sexuelle Veranlagung geheim zu halten und deshalb eine strafrechtliche Verfolgung wegen seiner Homosexualität im Irak bei einer Rückkehr nicht beachtlich wahrscheinlich sei. – Eine Verfolgung durch private Dritte komme bei Bekanntwerden seiner Homosexualität höchstens insoweit in Betracht, als er gemieden, geschnitten und von seinem sozialen Kreis letztlich ausgeschlossen werde (vgl. Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 04.07.2005 an VG Leipzig, Az. A 6 K 30060/03). Derartigen „Repressalien“ komme von ihrer Eingriffsintensität her aber bereits kein asylrelevantes Gewicht zu.

Anmerkung: Diese Rechtsprechung zur Frage der Eingriffsintensität dürfte nunmehr nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Qualifikationsrichtlinie am 10.10.2006 nicht mehr haltbar sein, da nunmehr auch mehrere Verfolgungshandlungen von geringerer Eingriffsintensität kumulativ zu bewerten sind.

VG Bremen, Urt. v. 28.04.06 (7 K 632/05.A) = keine Flüchtlingsanerkennung eines homosexuellen Irakers, weil „trotz der Strafbarkeit der Homosexualität im Irak als ‚widernatürliche sexuelle Betätigung‘ (Art. 400 IrakStGB) staatliche Maßnahmen schon deshalb nicht wahrscheinlich (seien), weil von den Betroffenen zu erwarten (sei), selbst alles daran zu setzen, sich ‚äußerst bedeckt zu halten‘ (Brocks, Gutachten vom 04.07.05 an VG Leipzig, Az. A 6 K 30060/03).

VG Stuttgart, Urt. v. 29.06.2006 (A 11 K 10841/04) = Flüchtlingsanerkennung (§ 60 I AufenthG) für lesbische iranische Frau, die sich als Mann fühlt.

(2) Siehe hierzu insbesondere § 60 Abs. 1 AufenthG

VG Düsseldorf, Urt. v. 14.09.06 (11 K 81/06.A) = keine Flüchtlingsanerkennung für homosexuellen Ägypter, da nicht beachtlich wahrscheinlich sei, dass die zuständigen ägyptischen Behörden überhaupt auf den

dort herrschenden Moral keine politische Verfolgung dar mit der Folge, dass es dem Betroffenen asylrechtlich zumindest zuzumuten sei, seine homosexuelle Veranlagung ausschließlich im engsten privaten Um-

Chris-ten öffentlich ihre Religion auszuüben und zu leben. Insofern ist den Ausführungen in der Entscheidung des VG Frankfurt (a. a. O.) zu folgen, nach welchen bei einem „homosexuellen Betätigungsverbot“ das existenzielle Minimum sexueller Betätigung und somit die Menschenwürde und das Persönlichkeitsrecht verletzt würde.

Zur weiteren Vertiefung wird auf die UNHCR-Richtlinien zum Internationalen Schutz: „Geschlechtsspezifische Verfolgung“ vom 7. Mai 2002 (3) hingewiesen.

Rechtsanwältin Klaudia Dolk, Essen



Kläger aufmerksam werden und von seiner homosexuellen Betätigung erfahren, dem Kläger sei es zuzumuten, seine homosexuelle Veranlagung nach außen nicht bekannt werden zu lassen, sondern auf den Bereich seines engsten persönlichen Umfeldes zu beschränken. Denn der asylrechtliche Schutz des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung sei nicht uneingeschränkt. – Selbst eine Beeinträchtigung von verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechten in anderen Staaten stelle nicht in jedem Fall politische Verfolgung dar. Berücksichtige man, dass die Homosexualität im islamischen Kulturkreis allgemein und speziell auch in Ägypten als eine besondere verächtliche und verabscheuungswürdige sexuelle Abweichung angesehen werde, so stelle auch eine weitgehende Beschränkung homosexueller Betätigung zum Schutz der

feld auszuleben und nach außen hin nicht bekannt werden zu lassen.

Es zeigt sich, dass Homosexualität als Fluchtursache in der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in Asylverfahren zu sehr unterschiedlichen Entscheidungen führt. Insbesondere wird in sehr unterschiedlich die Problematik bewertet, dass Homosexuelle in vielen Ländern oft nur heimlich und in der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung ihre Sexualität leben können.

Diese Fälle sind meiner Ansicht nach mit der derzeit viel diskutierten Frage vergleichbar, ob Verfolgte aus religiösen Gründen auf das sog. „forum internum“ verwiesen werden können, d. h. ob es z. B. in islamischen Ländern verfolgt werden könnten, zu Hause zu beten oder ob diesen ein Recht zuzugestehen ist, gemeinsam mit anderen

Neuregelungen zum Kindergeld/Elterngeld

Ende des Jahres 2006 wurden das Bundeselterngeldgesetz, das Kinder- und Erziehungsgeldgesetz und das Unterhaltsvorschussgesetz neu geregelt.

„Beim Kinder- und Erziehungsgeld und beim Unterhaltsvorschuss wird durch die Neuregelung der Kreis der anspruchsberechtigten Ausländer rückwirkend zum 01.01.2006 deutlich erweitert. Ebenso wie beim zum 01.01.2007 eingeführten Elterngeld bleiben aber einige der aus humanitären Gründen dauerhaft in Deutschland bleibeberechtigten Ausländer weiterhin in verfassungsrechtlich problematischer Weise ausgeschlossen. (...)“

Die Änderungen beim Kinder- und Erziehungsgeld und beim Unterhaltsvorschuss gelten rückwirkend ab 01.01.2006. Im Falle eines noch nicht entschiedenen Antrags für frü-

(3) UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtling, 7. Mai 2002 (HCR/GIP/02/01).

here Zeiträume sollten zudem die rückwirkenden Leistungen auch für Zeiträume vor dem 01.01.2006 erbracht werden.

Für alle Familienleistungen gilt künftig:

1. Generell ausgeschlossen sind wie bisher Ausländer mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung, Studierende und Auszubildende mit nur zu diesem Zweck erteilter Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16, 17 AufenthG sowie (anders als bisher) auch Ausländer mit einem von vorneherein nur zeitlich begrenztem Arbeitsaufenthalt (...) nach 18 II AufenthG.

2. Ausländer mit einer zu einem anderen als den unter 1. genannten Zwecken erteilten Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis haben Anspruch auf Familienleistungen, wenn sie derzeit oder früher die Erlaubnis zu einer konkreten Beschäftigung oder allgemein jeder Beschäftigung bzw. Erwerbstätigkeit besitzen bzw. besaßen (...).

3. Bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a, 24, 25 III-V AufenthG und bei einer Aufenthaltserlaubnis wegen des Krieges im Heimatland nach § 23 I müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- ein dreijähriger Mindestaufenthalt (es zählen Zeiten mit Duldung, Aufenthaltsgestattung und Aufenthaltserlaubnis) UND
- eine derzeitige Erwerbstätigkeit, ALG I-Bezug oder eine vom Arbeitgeber gewährte Elternzeit (Erziehungsurlaub). (...)

Auch Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aufgrund der von der Innenministerkonferenz am 17.11.2006 beschlossenen Bleiberechtsregelung können Kindergeld und die anderen Familienleistungen ab Ertei-

lung der Aufenthaltserlaubnis beanspruchen, da diese Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt wird. (...)

Aufgrund von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes darf Ausländern mit humanitärem Bleiberecht das Kinder- und Erziehungsgeld aus Gründen der Gleichbehandlung nicht vorenthalten werden. Das Verfassungsgericht hatte den Gesetzgeber bereits Ende 2004 aufgefordert, bis zum 01.01.2006 eine gesetzliche Neuregelung zu schaffen (...). Ansprüche von Ausländern müssen nunmehr erforderlichenfalls erneut beim Verfassungsgericht eingeklagt werden. Wer durch die beabsichtigte Neuregelung weiterhin von Familienleistungen ausgeschlossen wird, sollte sich daher um anwaltlichen Beistand bemühen, um seine Ansprüche vor Gericht durchzusetzen.

Unabhängig von den vorgenannten aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen können aufgrund internationaler Abkommen folgende Ausländer Kindergeld beanspruchen: Alle in Deutschland lebenden EU-Angehörigen, EWR-Angehörigen und Schweizer. In Deutschland lebende sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, ALG-I-Empfänger und Krankengeld-Empfänger aus Bosnien-H., Serbien, Montenegro, Kosovo, Mazedonien, Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei. In Deutschland lebende Ausländer aus der Türkei auch wenn sie keine Arbeitnehmer sind, aber seit mindestens 6 Monaten in Deutschland eine Wohnung (keine Gemeinschaftsunterkunft o.ä.) bewohnen.

Erziehungs- bzw. Elterngeld aufgrund internationaler Abkommen auch unabhängig von den vorgenannten aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen können folgende Aus-

länder beanspruchen: Alle in Deutschland lebenden EU-Angehörigen, EWR-Angehörigen und Schweizer. In Deutschland lebende, als Arbeitnehmer oder aus einem anderen Grund (z.B. ALG I oder ALG II-Bezug, usw.) sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer aus der Türkei.

Die genannten Ansprüche aufgrund internationaler Abkommen gelten auch für Asylbewerber und Ausländer mit Duldung (...).“

*Quelle: Georg Classen
Update zum Eltern-, Kinder- und
Erziehungsgeld für Ausländer;
www.fluechtlingsrat-berlin.de
Stand 18.12.2006*

Über den Tellerrand

Umsetzung der Bleiberechtsregelung in Leverkusen (Stand: 30.01.2007)

Seitdem der Erlass des Innenministeriums vom 11.12.2006 vorliegt, hat der Flüchtlingsrat Leverkusen gemeinsam mit dem Fachdienst für Integration (CV) zwei Gespräche mit der Ausländerbehörde bzw. dem Dezernenten zur Umsetzung der Bleiberechtsregelung in Leverkusen geführt. Ziel der Gespräche war, auf Grundlage des Erlasses ein tragfähiges Verfahren zur Umsetzung in der Stadt Leverkusen zu entwickeln.

Leider konnten viele Fragen zur Umsetzung der Bleiberechtsregelung in NRW - u.a. hinsichtlich des begünstigten Personenkreises und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis - nicht bzw. nur unzureichend geklärt werden.

Außerdem fand am 29.01.07 bei der Bezirksregierung Köln ein Treffen der Ausländerbehörden des Regie-

rungsbezirkes zur Umsetzung der Bleiberechtsregelung statt.

Trotz mancher Unklarheiten konnten aber in Leverkusen einige Aspekte zur Umsetzung der Bleiberechtsregelung konkretisiert und umgesetzt werden:

1. Information der potentiell Begünstigten

Die Ausländerbehörde wird/hat alle potentiell begünstigten Flüchtlinge, die im Besitz einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung sind und die geforderte Aufenthaltszeit erfüllen, schriftlich über die Möglichkeit der Antragstellung informiert. Gleichzeitig wurden diese Personen zu einem persönlichen Informationsgespräch eingeladen.

2. Ausschlussgründe

Um unnötige zeitliche Verzögerungen bei der Prüfung der Ausschlussgründe zu vermeiden, wird/hat die ABH für alle potentiell Begünstigten eine Abfrage des Bundeszentralregisters eingeleitet.

3. Information für den Arbeitgeber

Um die Arbeitssuche der potentiell Begünstigten zu unterstützen, erhalten die betroffenen Flüchtlinge - im Rahmen des Informationsgespräches - ein Formblatt zur Vorlage eines verbindlichen Arbeitsangebotes, das vom Arbeitgeber auszufüllen ist. Zusätzlich erhalten sie eine „Information für den Arbeitgeber“, die verdeutlicht, dass die zeitraubende Prüfung der Arbeitsmarktlage entfällt.

4. Sprachkenntnisse

Die Sprachkenntnisse werden im Rahmen der Vorsprachen bei der Ausländerbehörde geprüft. Sollten seitens der Behörde Bedenken bestehen, dass die Sprachkenntnisse nicht den Anforderungen entsprechen, werden frühzeitig Hinweise ge-

geben, wo und wie die geforderten Sprachkenntnisse erworben werden können.

Rita Schillings, Flüchtlingsrat Leverkusen

■ Abschiebungen in den Irak

Die Innenministerkonferenz befasste sich auch mit Abschiebungen in den Irak. Es könne nunmehr – so die IMK – mit Abschiebungen von ausreisepflichtigen irakischen Staatsangehörigen, die in Deutschland wegen Straftaten verurteilt wurden, unter Beachtung der vom UNHCR eingeräumten Möglichkeiten begonnen werden. Die IMK „begrüßt das Angebot des Bundesministeriums der Innern, die Gespräche mit der irakischen Seite mit dem Ziel der bald möglichen Ausweitung der Rückführungen fortzuführen“. Das Land Sachsen - und nur das Land Sachsen - weist darauf hin, „dass bei einer Prüfung einer Ausweitung der Rückführung nicht straffälliger Iraker die angespannte Situation der Christen im Irak besonders zu berücksichtigen ist“.

aus: flüchtlingspolitischen Nachrichten des Kölner Flüchtlingsrates vom 27.11.06

■ Offizielles Unwort des Jahres 2006

Das offizielle Unwort des Jahres ist "Freiwillige Ausreise". Das gab die zuständige Experten-Jury der Universität in Frankfurt am Main (...) bekannt. Zur Begründung der Entscheidung erklärte die Jury, dass die Freiwilligkeit einer solchen Ausreise von Asylbewerbern aus der Bundesrepublik in vielen Fällen bezweifelt werden könne. Damit stehe das Wort in einem schiefen Verhältnis zur Realität, sagte Jury-Vorsitzender Horst Dieter Schlosser (...).

Mit "Freiwillige Ausreise" kritisierte die Unwort-Jury zum wiederholten Mal einen Begriff, der sich mit dem Leben von Ausländern in der Bundesrepublik beschäftigt.

"Ausländerfrei" hieß das erste Unwort, das 1991 gekürt wurde. Mit "Überfremdung" kritisierten die Experten 1993 das Scheinargument gegen den Zuzug von Ausländern. Und mit "national befreite Zone" wurde 2000 die zynische heroisierende Umschreibung einer Region gerügt, die von Rechtsextremisten terrorisiert wird (...).

Aus: (AP)Süddeutsche Zeitung 19.1.07



Terminkalender

- Dienstag, 20.02.07, 19.30 Uhr
Monatsversammlung
von ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen,
Maxstr.11
- Mittwoch, 21.02.07, 19.00 Uhr
Essener Friedensforum
(Planung Ostermarsch und andere
Aktivitäten), VHS
- Donnerstag, 22.02.07, 18.30 Uhr
Weltcafé
(Theateraufführung zum fairen
Handel: "Kaffee oder Coca"),
Hövelstr. 73
- Mittwoch, 21.03.07, 19.00 Uhr
Essener Friedensforum
(Prof. Dr.Ruf, Kassel, „Feindbild
Islam“),
Volkshochschule
- Donnerstag, 22.02.07, 18.30 Uhr
Weltcafé
(Feiertage der Weltreligionen),
Hövelstr. 73
- Dienstag, 13.03.07, 18.30 Uhr
Beratergruppe
von ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen,
Maxstr.11
- Dienstag, 20.03.07, 19.30 Uhr
Monatsversammlung
von ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen,
Maxstr.11
- Mittwoch, 18.04.07, 19.00 Uhr
Politischer Salon
(„ Auf dem Weg ins Paradies -
Reiseziel Festung Europa“
mit Thomas Kufen/Integrationsbe-
auftragter des Landes NRW,
Karl Kopp/Europareferent der Bun-
desarbeitsgemeinschaft Pro Asyl,
Dr. Artur Nickel/Hrsg.: „Dann kam
ein neuer Morgen ...“);
Ort: Heldenbar im Grillotheater

Wir bitten Sie um Unterstützung

Als Fördermitglied von Pro Asyl
Flüchtlingsrat Essen sind Sie herz-
lich willkommen. Falls Sie selbst
schon Fördermitglied sind, bitten wir
Sie, in Ihrem Umfeld zukünftige
UnterstützerInnen anzusprechen.

Die Beitrittserklärung senden Sie
bitte an:

Förderverein ProAsyl/Flüchtlingsrat
Essen, Maxstr. 11, 45127 Essen

Falls Sie uns lieber durch eine
Spende unterstützen wollen, erbitten
wir diese auf unser Spendenkonto:

Kontonr. 1600626,
Sparkasse Essen, BLZ 36050105

Der Förderverein ProAsyl/Flücht-
lingsrat Essen e. V. ist als gemein-
nütziger Verein anerkannt. Spenden
und Mitgliedsbeiträge sind daher
steuerlich absetzbar. Eine Spenden-
quittung senden wir Ihnen zu Beginn
des Folgejahres automatisch zu.

Impressum

Anschrift: ProAsyl/Flüchtlingsrat
Essen, Maxstraße 11, 45127 Essen
Tel: 0201 / 20539
Fax: 0201 / 232060
Mail: proasylessen@gmx.de
Bankverbindung: Kontonr. 1600626,
Sparkasse Essen, BLZ 36050105
Internet: www.proasylessen.de

Redaktion: Inka Jatta
Fotos: Uwe Pfromm, Inka Jatta
Grafik & Layout: Alexander Pott
Beiträge von: Rita Schillings,
Klaudia Dolk, Inka Jatta,
Nada Sleiman, Kathrin Richter,
Andrea Kamrath